

Stärkung der beruflichen Bildung in den Hilfen zur Erziehung (SGB VIII §27,3)

Ausgangslage

Der Übergang von der Schule in eine Ausbildung und Beruf ist eine der wichtigsten Veränderungen im Leben von jungen Menschen – und gleichzeitig eine Phase, die besonders krisenanfällig ist, wenn es nicht gelingt, beruflich und finanziell auf eigenen Beinen zu stehen. Junge Menschen, die in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (SGB VIII §27ff.) aufwachsen, stehen in dieser Phase besonders unter Druck: Sie haben sowohl einen spezifischen Förderbedarf aufgrund sozialer und/oder individueller Benachteiligungen und müssen gleichzeitig den Übergang ins Erwachsenenleben ohne elterliche Unterstützung und ohne ein tragfähiges familiäres Netz bewältigen.

Daher bieten Einrichtungen der Erziehungshilfe Beratung, Begleitung und Förderung an, die es Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht, sich für das Arbeitsleben zu qualifizieren, ohne erneut Brüche in ihrem räumlichen oder sozialen Umfeld zu erleben.

Institutionell verantwortlich für die Unterstützung und Förderung junger Menschen am Übergang ins Erwerbsleben sind unterschiedliche Sozialleistungsträger (SGB II, III, VIII). Ihre Hilfen und Angebote sollen sich idealerweise zum Wohle der jungen Menschen ergänzen. In der Realität führen die Inkongruenz der Ziele und die unterschiedlichen Handlungslogiken der Sozialgesetzbücher häufig zu einem erschwerten Zusammenspiel, was mit Intransparenz oder Brüchen im Integrationsprozess für die jungen Menschen einhergeht. Beispielsweise ist es Ziel der Förderung im Rahmen von SGB II und SGB III, junge Menschen möglichst rasch in Ausbildung und Arbeit zu integrieren. Entsprechend strikt sind auch die Sanktionsmaßnahmen, wenn junge Menschen gegen die damit verbundenen Auflagen verstoßen. Im Unterschied dazu ist das primäre Ziel der Jugendhilfe nach SGB VIII die Hilfe zur Überwindung sozialer und individueller Beeinträchtigungen bei der beruflichen und sozialen Eingliederung. Im SGB II werden Maßnahmen über Ausschreibungsverfahren vergeben, in denen der Preis und die Erfolgsquote bei der Arbeitsvermittlung entscheidend sind und nicht die Entwicklungsprobleme der Betroffenen. Bei Ausschreibungen lassen sich die Standards der Jugendhilfe aufgrund von Preis und Vertragslaufzeiten kaum oder gar nicht umsetzen. Dazu kommt, dass die zeitlich befristete Finanzierung von Projekten und Maßnahmen oft keine Kontinuität in der Leistungserbringung zulässt.

Berufliche Bildung nach SGB VIII §27,3

Die berufliche Bildung in den Hilfen zur Erziehung ist innerhalb der Jugendhilfe ein spezialisiertes Angebot für diejenigen Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Hilfe zur Erziehung in (teil-) stationären oder ambulanten Erziehungshilfen benötigen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Sie ist rechtlich im SGB VIII, §27, (3) geregelt:

„Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.“

Zum Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung zählen auch die Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 3 SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 Abs.2).

Kennzeichnend für die Förderangebote nach SGB VIII ist, dass sie grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basieren, es gilt das Wunsch- und Wahlrecht des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten. Maßnahmen werden mit den Betroffenen im Hilfeplanverfahren vereinbart. Neben diesen individualpädagogischen Ansätzen unterliegen auch die Rahmenbedingungen wie Qualifikation des Personals und Stellenschlüssel den Standards der Jugendhilfe.

Problemanzeige

Bundesweit besteht die Tendenz, Leistungen des SGB VIII zur beruflichen Qualifizierung in den Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII §27,3 zugunsten anderer Sozialleistungssysteme immer weiter zurück fahren. Als Grund dafür wird angeführt, dass die Sozialgesetzbücher II und III genügend Angebote für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen vorhalten würden. Das verkennet die Tatsache, dass Jugendliche mit einem hohen erzieherischen Hilfebedarf auch in der Berufsausbildung eine gute Anbindung an ihren pädagogisch geschulten Meister und eine Kontinuität im Helpsetting brauchen, um zu einem qualifizierenden Abschluss zu kommen. Deshalb muss nach Auffassung des BVkE bei der Definition von erzieherischem Bedarf auch die berufliche Qualifikation und Ausbildung mit einbezogen werden. Anders im SGB II und SGB III: Dort ist es Ziel der beruflichen Förderung, junge Menschen möglichst rasch in Ausbildung und Arbeit zu integrieren. Entsprechend strikt sind dort auch die Sanktionsmaßnahmen, wenn junge Menschen gegen die damit verbundenen Auflagen verstoßen, was bei Jugendlichen mit hohem erzieherischem Bedarf nicht selten vorkommt, z.B. durch Klinikaufenthalte oder durch Krankmeldungen. Nicht passgenaue Förderungen durch Maßnahmen der Jobcenter führen häufig zu Ausbildungsabbrüchen - wissenschaftlich hinlänglich belegt, mit allen bekannten Folgen.

O-Töne aus der Praxis:

„Häufig kommt aufgrund der massiven Störungsbilder und psychosozialen Einschränkungen bei den Jugendlichen eine Werker-oder Fachpraktikerausbildung in Frage, die vor allem im theoretischen Anforderungsprofil im Vergleich zur Vollausbildung reduziert ist. Auf dem freien Ausbildungsmarkt werden solche Ausbildungen kaum bis gar nicht angeboten und scheitern nicht selten am nicht entsprechend vorgehaltenen Berufsschulunterricht an den gewerblichen Berufskollegs.“

„Hinzu kommt ein Spiel der Kostenträger: Das Jugendamt fühlt sich nicht für berufliche Maßnahmen zuständig und verweist auf die Berufsberatung der Agentur (Jobcenter). Diese sieht aufgrund der Hilfe zur Erziehung einen so hohen erzieherischen Bedarf, dass eine Reha-Ausbildung und damit sie als Kostenträger nicht in Frage kommt. In einer Umfrage in unserem BVkE-Fachausschuss Berufliche Bildung konnte jede dort vertretene Einrichtung von einem oder mehreren Fällen berichten, die sie gelassen worden wäre und gar keine Förderung erhalten hätte. Klagen vor Gericht dauern u.U. fast genauso lange, wie die Ausbildung selbst und haben aufgrund des fehlenden individuellen Rechtsanspruchs einen sehr ungewissen Ausgang.“

Die Schnittstellenproblematik zwischen SGB VIII sowie SGB II und SGB III kommt im Fall der beruflichen Bildung junger Menschen aus den Erziehungshilfen voll zum Tragen. Das zeigen auch eindrücklich u.a. der 15. Kinder- und Jugendbericht, in dem vom „Förderdschub“ die Rede ist, sowie Studien zum Thema Care Leaver.

Lösungsansatz

In §27 (3) soll klar gestellt werden, dass die Hilfen zur beruflichen Bildung junger Menschen im Rahmen des SGB VIII einen spezifischen erzieherischen Bedarf erfüllen, der nicht durch Maßnahmen der beruflichen Förderung in anderen Sozialgesetzbüchern (insbesondere SGB II und SGB III) abgedeckt wird. Die Bewilligung, Fortführung und Beendigung von Hilfen der beruflichen Qualifizierung nach §27 (3) soll auch nach Erreichen der Volljährigkeit gewährleistet sein.

22.10.2020

Annette Bauer, BVkE
annette.bauer@caritas.de
Tel. 0761 200 759

Literatur:

Berufliche Bildung in den Hilfen zur Erziehung lohnt sich! Position des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V., Freiburg, Mai 2019.
<https://www.bvke.de/stellungnahmen/berufliche-bildung-in-den-hilfen-zur-erziehung-lohnt-sich-32108202-66cc-4cf3-9973-3a6553b2b747>